2014-037

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 2. Dezember 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2012 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 24. Juli 2013 stellte der Rekurrent, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2012 in der Höhe von CHF 2‘367.20.

Mit Verfügung vom 7. November 2013 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Aufgrund der Budgetangaben seien monatliche Ratenzahlungen an die Steuern zumutbar.

B. Mit Schreiben vom 13. November 2013 erhob der Rekurrent sinngemäss Einsprache. Die Steuerverwaltung müsse mit der IV Basel-Stadt ein Abkommen treffen, damit diese die Steuern begleiche. Sein Einkommen betrage lediglich CHF 2‘903.00.

Mit Einspracheentscheid vom 10. Februar 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Mit dem Budgetüberschuss in der Höhe von CHF 277.00 könne der Rekurrent die ausstehende Steuerforderung innert angemessener Frist begleichen. Ausserdem leiste sich der Rekurrent eine zu teure Wohnung und habe sein Auto seinem Patenkind verschenkt. Damit habe er sich zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt, Zahlungen an die offene Steuerforderung zu leisten, was nicht mit einem Steuererlass zu vereinbaren sei.

C. Mit Schreiben vom 18. Februar 2014 erhebt der Rekurrent Rekurs. Seine Rente von der Roche betrage neu CHF 1‘335.00. Ausserdem bezahle er jeden Monat Prämien an die Generali in der Höhe von CHF 216.90, somit pro Quartal CHF 650.70, und erhalte pro Quartal eine Rente in der Höhe von CHF 550.00.

Mit Vernehmlassung vom 15. April 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Februar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs (Abgabe des Rekurses: 17. Februar 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Februar 2014 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2012 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

   b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen:

Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Vorliegend ist somit zu prüfen, ob sich der Rekurrent in einer finanziellen Notlage befindet. Um diese Frage beantworten zu können, sind seine Einkünfte und Ausgaben einander gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die eingereichten Unterlagen führen zu folgender Zusammenstellung:

Ausgaben	**Betrag/Monat**
Grundbetrag	1’200.00
Miete inkl. NK	1‘080.00
Krankenkasse (nur Grundversicherung)	143.00
Fahrkosten	53.00
AHV-Beiträge	42.00
Unvorhergesehenes	150.00
Laufende Steuern	290.00
Total Ausgaben	**2‘958.00**

Einnahmen	**Betrag/Monat**
Halbe IV-Rente	1‘161.00
Ergänzungsleistungen	84.00
Rente Generali	550.00
Rente B AG	1‘405.00
Total Einnahmen	**3‘190.00**
Budgetüberschuss	**242.00**

b) aa) Erläuternd zu dieser Berechnung ist auszuführen, dass der Rekurrent die Wohnkosten seinen finanziellen Verhältnissen angepasst hat und seit 1. März 2014 in einer günstigeren Wohnung lebt, weshalb in der Existenzminimumberechnung die Mietkosten in der Höhe von CHF 1‘080.00 zu beachten sind. Bei den Krankenkassenprämien in der Höhe von CHF 470.00 wurde die Prämienverbilligung in der Höhe von CHF 327.00 berücksichtigt.

bb) Der Rekurrent machte geltend, dass er monatlich CHF 216.90 an die Generali Rente leisten müsse, um eine Quartalsrente von CHF 550.00 zu erhalten. Diese Behauptung hat der Rekurrent jedoch nicht rechtsgenüglich bewiesen. So hat er keine Versicherungspolice der Generali eingereicht, sondern lediglich die Bescheinigung der Generali über Einzahlungen an die Säule 3a vom Januar 2013. Aus dieser Bescheinigung ist ersichtlich, dass der Rekurrent im Jahr 2012 Beiträge in der Höhe von insgesamt CHF 2‘603.00 leistete, somit monatlich CHF 216.90. Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist deshalb davon auszugehen, dass der Betrag an die freiwillige Altersvorsorge geleistet wurde und somit nicht im Zusammenhang mit der ausbezahlten IV-Rente der Generali steht. Diese monatliche Ausgabe kann deshalb nicht in der Existenzminimumberechnung berücksichtigt werden.

cc) Auf der Einnahmeseite ist von einer monatlichen Rente der Generali in der Höhe von CHF 550.00 auszugehen. Auch die Berechnung des Amts für Sozialbeiträge geht von einer monatlichen Rente der Generali in dieser Höhe und nicht von einer Quartalsrente aus. Zudem ist aus dem Kontoauszug der Basler Kantonalbank vom 31. Dezember 2013 ersichtlich, dass die Generali dem Rekurrenten eine Rente von CHF 1‘650.00 ausbezahlte. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um die Quartalsrente handelt. Somit leistet die Generali eine monatliche Rente in der Höhe von CHF 550.00.

dd) Die Budgetberechnung der Steuerverwaltung erweist sich somit als zutreffend und ist nicht zu beanstanden.

c) Die Berechnung zeigt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei dem Rekurrenten nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2012 keine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 2‘367.20 kann mit dem vorhandenen Überschuss von CHF 242.00 innerhalb von rund zehn Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden.

5. Im Übrigen ist ein Steuererlass ausgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person sich freiwillig seines Vermögens entäussert. So hat der Rekurrent mit einem undatierten Schreiben bestätigt, dass er sein Auto seinem Patenkind geschenkt habe. Damit hat er sich freiwillig seines Vermögens entäussert, was mit der Gewährung eines Steuererlasses nicht vereinbart werden kann.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall wegen Budgetüberschuss und freiwilliger Vermögensentäusserung nicht gewährt werden kann. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.